

Allgemeine Mandatsbedingungen (Stand 24.10.2024)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung ist.
2. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Bei Veränderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuellste Fassung schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

1. Das Mandat kommt erst durch die innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erklärende Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Will der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annehmen, so hat er dies dem Antragenden unverzüglich zu erklären. Eine Annahme des Mandats kann konkludent durch Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
3. Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
5. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.
6. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen,

die dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) sind dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 4 Kommunikation/Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adresse an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationsebene an den Mandanten erteilen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass E-Mailverkehr von Seiten des Rechtsanwalts nur in verschlüsselter Form erfolgen kann. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
2. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern zu verarbeiten. Nähere Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.
3. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben wird, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandanten oder einem Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren, als im RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und der Rechtsanwalt den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen haben. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsteilung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von den Rechtsanwälten gefertigten Zeitaufzeichnungen

fördern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung der nach Zeitaufwand abgerechneten außergerichtlichen Gebühren auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG zu seinen Lasten abweicht.

3. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

4. Für eine im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat erfolgte Erstberatung wird gemäß § 34 Abs. 1 RVG eine Gebühr in Höhe von höchstens 190,00 € netto berechnet, für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250,00 € netto. Sollte nach Prüfung der Angelegenheit durch den Rechtsanwalt ein Anspruch des Mandanten gegen dessen Anspruchsgegner geltend gemacht werden können und eine dahingehende Beauftragung durch den Mandanten vorliegen, so bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwalts, vorausgesetzt eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten oder einem Dritten wurde nicht geschlossen, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine unter Umständen bereits, gemäß § 5 Ziffer 4 Satz 1, in Rechnung gestellte Erstberatungsgebühr wird in Anrechnung gebracht. Ausschlaggebend für die Höhe der sodann entstehenden Vergütung ist der Gegenstandswert/Streitwert. Die insofern entstehende Vergütung netto richtet sich nach § 13 Abs. 1 RVG und lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Wert bis €	1,0	0,3	0,5	0,75	0,8	1,2	1,3	1,5	2,5
500	49,00	15,00*	24,50	36,75	39,20	58,80	63,70	73,50	122,50
1.000	88,00	26,40	44,00	66,00	70,40	105,60	114,40	132,00	220,00
1.500	127,00	38,10	63,50	95,25	101,60	152,40	165,10	190,50	317,50
2.000	166,00	49,80	83,00	124,50	132,80	199,20	215,80	249,00	415,00
3.000	222,00	66,60	111,00	166,50	177,60	266,40	288,60	333,00	555,00
4.000	278,00	83,40	139,00	208,50	222,40	333,60	361,40	417,00	695,00
5.000	334,00	100,20	167,00	250,50	267,20	400,80	434,20	501,00	835,00
6.000	390,00	117,00	195,00	292,50	312,00	468,00	507,00	585,00	975,00
7.000	446,00	133,80	223,00	334,50	356,80	535,20	579,80	669,00	1.115,00
8.000	502,00	150,60	251,00	376,50	401,60	602,40	652,60	753,00	1.255,00
9.000	558,00	167,40	279,00	418,50	446,40	669,60	725,40	837,00	1.395,00
10.000	614,00	184,20	307,00	460,50	491,20	736,80	798,20	921,00	1.535,00
13.000	666,00	199,80	333,00	499,50	532,80	799,20	865,80	999,00	1.665,00
16.000	718,00	215,40	359,00	538,50	574,40	861,60	933,40	1.077,00	1.795,00
19.000	770,00	231,00	385,00	577,50	616,00	924,00	1.001,00	1.155,00	1.925,00
22.000	822,00	246,60	411,00	616,50	657,60	986,40	1.068,60	1.233,00	2.055,00
25.000	874,00	262,20	437,00	655,50	699,20	1.048,80	1.136,20	1.311,00	2.185,00
30.000	955,00	286,50	477,50	718,25	764,00	1.146,00	1.241,50	1.432,50	2.387,50
35.000	1.036,00	310,80	518,00	777,00	828,80	1.243,20	1.346,80	1.554,00	2.590,00
40.000	1.117,00	335,10	558,50	837,75	893,60	1.340,40	1.452,10	1.675,50	2.792,50
45.000	1.198,00	359,40	599,00	898,50	958,40	1.437,60	1.557,40	1.797,00	2.995,00
50.000	1.279,00	383,70	639,50	959,25	1.023,20	1.534,80	1.662,70	1.918,50	3.197,50
65.000	1.373,00	411,90	686,50	1.029,75	1.098,40	1.647,60	1.784,90	2.059,50	3.432,50
80.000	1.467,00	440,10	733,50	1.100,25	1.173,60	1.760,40	1.907,10	2.200,50	3.667,50
95.000	1.561,00	468,30	780,50	1.170,75	1.248,80	1.873,20	2.029,30	2.341,50	3.902,50
110.000	1.655,00	496,50	827,50	1.241,25	1.324,00	1.986,00	2.151,50	2.482,50	4.137,50
125.000	1.749,00	524,70	874,50	1.311,75	1.399,20	2.098,80	2.273,70	2.623,50	4.372,50
140.000	1.843,00	552,90	921,50	1.382,25	1.474,40	2.211,60	2.395,90	2.764,50	4.607,50
155.000	1.937,00	581,10	968,50	1.452,75	1.549,60	2.324,40	2.518,10	2.905,50	4.842,50
170.000	2.031,00	609,30	1.015,50	1.523,25	1.624,80	2.437,20	2.640,30	3.046,50	5.077,50
185.000	2.125,00	637,50	1.062,50	1.593,75	1.700,00	2.550,00	2.762,50	3.187,50	5.312,50
200.000	2.219,00	665,70	1.109,50	1.664,25	1.775,20	2.662,80	2.884,70	3.328,50	5.547,50
230.000	2.351,00	705,30	1.175,50	1.763,25	1.880,80	2.821,20	3.056,30	3.526,50	5.877,50
260.000	2.483,00	744,90	1.241,50	1.862,25	1.986,40	2.979,60	3.227,90	3.724,50	6.207,50

© Freie Fachinformationen Markus Weins GmbH

5. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch die, oder sonstige Dritte in Höhe der fälligen Honorarforderung des Rechtsanwalts mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in dem Mandat eingehende Erstattungsbeträge und sonstige,

dem Mandanten zustehende Forderung, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen aus dem Mandat oder noch abzurechnenden Leistungen aus dem Mandat nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Zahlung

1. Vorschussrechnungen des Rechtsanwalts sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar.

2. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber den Mandanten entstanden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

3. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

4. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

5. Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnungen tritt spätestens einen Monat seit Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnungen gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats als erfolgt. Verbraucher haben einen Verzugszins von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens 9 %Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Ein höherer Schaden der Rechtsanwälte bleibt unberührt.

6. Der Rechtsanwalt arbeitet mit der VS Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Schanzenstraße 30 in 51063 Köln zusammen. Die VS Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH ist eine Rechtsanwaltskanzlei und ein Finanzdienstleistungsinstitut, die für den Rechtsanwalt das Honorarmanagement übernommen hat. Teil des Honorarmanagements ist, dass die VS Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die Honorarforderungen des Rechtsanwalts gegenüber den Mandanten unmittelbar geltend macht und die Mandanten auffordert, die jeweils abgerechnete Honorarforderung auf das Konto der VS Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH zu überweisen. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse, der VS Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH zwecks Durchführung einer Bonitätsprüfung sowie Rechnungsversand, im Rahmen der zu beachtenden DSGVO-Richtlinien, übermittelt werden. Die Zahlungsaufforderungen der VS Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH gegenüber dem Mandanten werden diesem, unter Nutzung der dem Rechtsanwalt mitgeteilten E-Mail-Adresse, per E-Mail übermittelt.

§ 7 Haftung, Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung je Versicherungsfall 2.500.000 € für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.500.000 € für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von

Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

§ 8 Kündigung, Mandatsbeendigung

1. Das Mandatsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
3. nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 6 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Rechtsanwalt hätte dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.
2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
3. Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an den ihm in diesem Mandat zugewandenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

§ 11 Schlussklausel

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.